

## Maßnahme Nr. 2: Niederlassung der Junglandwirte (Art.8)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- |  |  |
|--|--|
| 1. <u>Titel der Maßnahme:</u>                          | Niederlassung der Junglandwirte  |
| 2. <u>Schwerpunktbereich:</u>                          | Nr. 1  |
| 3. <u>Dauer:</u>                                       | 7 Jahre (2000 – 2006)  |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u> | 3.500.000 EURO   |
| 5. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u>                    | 3.500.000 EURO, gleich 100% der Gesamtausgaben   |
| 6. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u>  | 1.750.000 EURO, gleich 50% der Gesamtausgaben  |
| 7. <u>Zusätzliche staatliche Beihilfe:</u>             | 3.500.000 EURO   |
| 8. <u>Betroffener Fonds:</u>                           | FEOGA-Garantie   |
| 9. <u>Verantwortliche Behörde:</u>                     | Autonome Provinz Bozen - Südtirol  |
| 10. <u>Für die Maßnahme verantwortliches Amt:</u>      | Amt für bäuerliches Eigentum   |
| 11. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u>                | Landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Art. 31 des Gesetzes Nr. 590   |
| 12. <u>Ziel der Maßnahme:</u>                          | Unterstützung und Förderung des Jungunternehmertums in der Landwirtschaft, insbesondere der Niederlassung und des Verbleibs der Junglandwirte in den ländlichen Gebieten |
| 13. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u>                    | Anzahl der finanzierten Niederlassungen: 400   |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Kennzeichnend für unser Berggebiet sind eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, einzeln gelegene Höfe oder Niederlassungen, welche inmitten der bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen liegen. Diese landwirtschaftlichen Betriebe stellen gleichermaßen Eigentum und Wohnsitz der ländlichen Bevölkerung dar. Indem sie in mühsamer und andauernder Arbeit die Aufzucht des Viehs, die Bearbeitung des Bodens, das regelmäßige Mähen und Abweiden der Wiesen und Weiden, den vorsorglichen Umgang mit dem Wasserhaushalt und die Pflege der Wälder betreiben, sind die Bergbauern ein bedeutender Faktor für die Wirtschaft und die Umwelt dieser Gebiete.

Die Anwesenheit dieser bäuerlichen Bevölkerung bis in die entlegensten Berggebiete ist eine notwendige Voraussetzung sei es für die Erhaltung der Umwelt, sei es auch für die gesamte Wirtschaft der ländlichen Gebiete der Autonomen Provinz Bozen.

Es ist deshalb unerlässlich den Verbleib der jungen landwirtschaftlichen Unternehmer auf ihren Höfen zu sichern.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Südtirol ist ein durch eine besondere traditionsgebundene Landwirtschaft gekennzeichnetes Berggebiet. Die Bearbeitung der Berghänge verlangt, trotz des Einsatzes von Maschinen - welcher nicht immer möglich ist - harte, schweißtreibende Arbeit und es besteht oft kein Verhältnis zwischen dem erzielbaren niedrigen Einkommen und der dazu nötigen Anstrengung. Zusätzlich garantiert die Landwirtschaft den Erhalt der Umwelt und den Schutz der Natur und der Urlaubsgebiete; deshalb ist es unbedingt notwendig den Verbleib der Bergbauern zu sichern und mit allen Mitteln der Abwanderung aus den Berggebieten entgegenzuwirken. Im Interesse der Allgemeinheit ist es unerlässlich, geeignete Wege zu finden, um die jungen Landwirte zum Verbleib auf den Berghöfen und zur Bearbeitung dieser zu motivieren. Die Arbeit der Bauern und vor allem jene der Junglandwirte muss neu bewertet werden, dies auch unter dem Gesichtspunkt der Nachteile, die die Bergbauern gegenüber der restlichen Bevölkerung und vor allem gegenüber gleichaltrigen jungen Menschen ertragen. Die Gewährung der Erstniederlassungsprämie soll für die Junglandwirte einen konkreten Anreiz darstellen, in ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit fortzufahren. In Südtirol gibt es ungefähr 12.500 geschlossene Höfe; die Materie ist durch ein eigenes Landesgesetz geregelt; einer der Wesenszüge dieses Gesetzes ist die Unteilbarkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, da eine Teilung dieser Berghöfe eine Zerstückelung von Grund und Boden zur Folge hätte und den gesamten landwirtschaftlichen Sektor in seiner Existenz bedrohen würde. Der Erhalt dieser bäuerlichen Familienbetriebe ist deshalb unbedingt erforderlich, aber noch wichtiger erscheint die Tatsache, dass diese jungen Landwirte weiterhin auf diesen Höfen verbleiben und sie bearbeiten.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Eingliederung der Jungbauern in die bäuerliche Arbeitswelt zu fördern. Zur Zeit ist das durchschnittliche Alter in der Landwirtschaft sehr hoch. Es ist deshalb erforderlich, die Übergabe auf die junge Generation zu fördern um das empfindliche Gleichgewicht, welches die Bearbeitung des Bodens für die Landwirtschaft und für die Umwelt darstellt, nicht zu stören. Unter dem Gesichtspunkt der

ländlichen Entwicklung kommt der Einführung dieser Maßnahme erhebliche Bedeutung zu, nicht nur was den Generationswechsel betrifft, sondern auch um die Ausweitung des Produktangebots und die Eingliederung der bäuerlichen Tätigkeit in die Gesamtwirtschaft zu fördern und neue Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und das bäuerliche Einkommen innerhalb der Wertschöpfungskette zu sichern und zu verbessern. Gleichzeitig mit der Maßnahme "Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe" ist es das Ziel dieser Maßnahme, das Heranwachsen einer neuen Klasse von bäuerlichen Jungunternehmern zu fördern, welche die nötige berufliche Ausbildung und die Fähigkeit für eine Neuausrichtung zu qualitativ hochwertigen Produkten, bei Anwendung von Bearbeitungsmethoden, die den schonenden Umgang mit dem natürlichen Lebensraums sichern und im Einklang mit dem Erhalt der Landschaft sowie dem Schutz der Umwelt stehen.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Unter Erstniederlassung versteht man die zivil- und steuerrechtliche Übernahme eines Betriebes für eine Mindestdauer von 10 Jahren. Die Bereitschaft die Führung des Betriebes für mindestens 10 Jahre zu übernehmen beinhaltet die Verpflichtung den Betrieb bzw. die Betriebsfläche nicht zu verkleinern, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt oder in Ausnahmefällen, die ausreichend begründet und vom zuständigen Amt genehmigt werden müssen.

Zugelassen werden Ansuchen um Erstniederlassung durch:

- Erwerb des Betriebes durch Einverleibung des Eigentums durch Vertrag oder Erbschaft;
- Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke für eine Dauer von mindestens 10 Jahren.

Die Erstniederlassung beginnt mit dem Datum der Registrierung der Dokumente, welche die Übernahme der Führung des Betriebes und der damit zusammenhängenden zivil- und steuerrechtlichen Verantwortung belegen.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Die Beihilfen für die Erstniederlassung können erfolgen:

- als einmalige Prämie von maximal 25.000 EURO;
- als Zinsenzuschuss für Darlehen, die zur Deckung der Kosten für die Erstniederlassung aufgenommen werden; der kapitalisierte Wert dieses Zuschusses darf den Wert der Prämie nicht überschreiten.

Staffelung der Beihilfen nach maximal möglichen Beträgen:

A) Erstniederlassung durch Erwerb des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb, der laut Höfegesetz der Autonomen Provinz Bozen einen geschlossenen Hof darstellt:

- |          |   |
|----------|---|
| 25.000 € | Für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 Hektar Obst- oder Weinbau.<br>Außerdem muss der Junglandwirt im Besitz des Diploms einer landwirtschaftlichen Schule sein, oder den Besuch von Berufsbildungskursen für die Landwirtschaft nachweisen (siehe Punkt 4a). |
| 20.000 € | Für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 Hektar Obst- oder Weinbau.<br>Außerdem muss der Junglandwirt mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft nachweisen (siehe Punkt 4b).   |
| 20.000 € | Für Betriebe mit einer Fläche unter 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche unter 3 Hektar Obst- oder Weinbau.<br>Außerdem gilt dieselbe berufliche Qualifikation wie oben (siehe Punkt 4a).  |
| 15.000 € | Für Betriebe mit einer Fläche unter 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche unter 3 Hektar Obst- oder Weinbau.<br>Als berufliche Qualifikation wird eine mindestens 3 Jahre währende Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft gewertet (siehe Punkt 4b).  |

B) Erstniederlassung durch den Erwerb des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb, bei dem es sich nicht um einen geschlossenen Hof handelt:

- |          |  |
|----------|--|
| 20.000 € | Für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 Hektar Obst- oder Weinbau. |
|----------|--|

Außerdem muss der Junglandwirt im Besitz des Diploms einer landwirtschaftlichen Schule sein, oder den Besuch von Berufsbildungskursen für die Landwirtschaft nachweisen (siehe Punkt 4a).

- 15.000 € Für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 Hektar Obst- oder Weinbau. Außerdem muss der Junglandwirt mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft nachweisen (siehe Punkt 4b).
- 15.000 € Für Betriebe mit einer Fläche zwischen 4 und 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 3 Hektar Obst- oder Weinbau. Außerdem muss der Junglandwirt im Besitz des Diploms einer landwirtschaftlichen Schule sein, oder den Besuch von Berufsbildungskursen für die Landwirtschaft nachweisen (siehe Punkt 4a).
- 10.000 € Für Betriebe mit einer Fläche zwischen 4 und 6 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 3 Hektar Obst- oder Weinbau. Außerdem muss der Junglandwirt mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft nachweisen (siehe Punkt 4b).
- 10.000 € Für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 4 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 1 und 2 Hektar Obst- oder Weinbau oder für Betriebe mit mindestens 0,5 ha Gärtnereifläche oder für Baum- oder Rebschulen mit einer jährlichen Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben oder für Schnittgärten mit mindestens 0,3 ha Fläche mit einer beruflichen Qualifikation gemäß Punkt 4a). Betriebe mit einer Fläche von weniger als 2 ha Acker und/oder Wiese, oder Betriebe mit einer Fläche unter 1 ha Obst- und/oder Weinbau sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.000 € Für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 4 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 1 und 2 Hektar Obst- oder Weinbau oder für Betriebe mit mindestens 0,5 ha Gärtnereifläche oder für Baum- oder Rebschulen mit einer jährlichen Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben oder für Schnittgärten mit mindestens 0,3 ha Fläche mit einer beruflichen Qualifikation gemäß Punkt 4b). Betriebe mit einer Fläche von weniger als 2 ha Acker und/oder Wiese, oder Betriebe mit einer Fläche unter 1 ha Obst- und/oder Weinbau sind von der Förderung ausgeschlossen.

C) Erstniederlassung durch Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke für mindestens 10 Jahre:

- 7.500 € Für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 4 Hektar Acker und/oder Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 2 ha Obst- oder Weinbau oder 0,5 ha Gärtnereifläche, wobei der Junglandwirt in das entsprechende Berufsverzeichnis eingetragen sein muss, oder 0,3 ha Schnittgärten oder Baum- oder Rebschulen mit einer jährlichen Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben und einer beruflichen Qualifikation gemäß Punkt 4a).

Art der Niederlassung	Größe des landwirtschaftlichen Betriebes	berufliche Qualifikation 4a)	berufliche Qualifikation 4b)
Erwerb des Eigentums an einem geschlossenen Hof	mindestens 6 ha Acker/Wiese oder mindestens 3 ha Obst- oder Weinbau	25.000 Euro	20.000 Euro
Erwerb des Eigentums an einem geschlossenen Hof	weniger als 6 ha Acker/Wiese oder weniger als 3 ha Obst- oder Weinbau	20.000 Euro	15.000 Euro
Erwerb des Eigentums an einem nicht	mindestens 6 ha Acker/Wiese oder	20.000 Euro	15.000 Euro

geschlossenen Hof	mindestens 3 ha Obst- oder Weinbau		
Erwerb des Eigentums an einem nicht geschlossenen Hof	zwischen 4 und 6 ha Acker/Wiese oder zwischen 2 und 3 ha Obst- oder Weinbau	15.000 Euro	10.000 Euro
Erwerb des Eigentums an einem nicht geschlossenen Hof	zwischen 2 und 4 ha Acker/Wiese oder zwischen 1 und 2 ha Obst- oder Weinbau	10.000 Euro	5.000 Euro
Erwerb des Eigentums an einem Gärtnereibetrieb	mit mindestens 0,5 ha Gärtnereifläche	10.000 Euro	5.000 Euro
Erwerb des Eigentums an einer Baum- oder Rebschule	mit mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben oder mindestens 0,3 ha Schnittgärten	10.000 Euro	5.000 Euro
Pacht (Minstdauer 10 Jahre) mit	mindestens 4 ha Acker/Wiese oder mindestens 2 ha Obst- oder Weinbau	7.500 Euro	---
Pacht von einem Gärtnereibetrieb	mit mindestens 0,5 ha Gärtnereifläche, wobei der Junglandwirt in das entsprechende Berufsverzeichnis eingetragen sein muss	7.500 Euro	---
Pacht einer Baum- oder Rebschule	mit mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben oder mindestens 0,3 ha Schnittgärten	7.500 Euro	---

Als Grundlage für die Einreichung der Anträge und für die Berechnung der Beiträge gelten Fläche und Kulturart laut Grundbesitzbogen oder der Nachweis über die erfolgte Kulturänderung beim Katasteramt. Almflächen die regelmäßig gemäht werden gelten bei der Berechnung der Flächen als Wiesen, wobei der Antragsteller das Ausmaß der gemähten Flächen angeben muss.

⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

Landwirte die einen Betrieb haupt- oder nebenberuflich führen und das Alter von 40 Jahren bei Gewährung des Beitrags noch nicht überschritten haben.

⇒ *Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzierung:*

1. Erwerb des Eigentums an einem geschlossenen Hof, an einem nicht geschlossenen Hof mit einer Mindestfläche oder Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke mit einer Mindestfläche.
2. Bearbeitung der landwirtschaftlichen Grundstücke für eine Dauer von mindestens 10 Jahren.
3. Der Junglandwirt darf im Augenblick der Gewährung des Beitrages die 40 Jahre noch nicht überschritten haben.
4. Die Junglandwirte müssen im Augenblick der Erstniederlassung im Besitz der geeigneten beruflichen Qualifikation sein:
  - a) - Doktorat in Land- oder Forstwirtschaft oder Veterinärmedizin;
  - Diplom oder Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Oberschule oder Fachschule mit landwirtschaftlicher Ausrichtung;
  - eine andere berufliche Vorbereitung welche diesen Qualifikationen entspricht und eine kompetente Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet;
  - sollte der Junglandwirt im Augenblick der Erstniederlassung nicht im Besitz der geforderten Qualifikation sein, besteht die Möglichkeit den Nachweis derselben innerhalb von 2 Jahren ab der Niederlassung zu erbringen, sei es durch den Nachweis des entsprechenden Schulabschlusses, sei es durch die Bestätigung der erfolgten Teilnahme an landwirtschaftlichen Fortbildungskursen mit einer Mindestdauer von 150 Stunden. Dabei muss es sich um Kurse handeln die von staatlichen Schulen oder von staatlich anerkannten oder von der Autonomen Provinz anerkannten Schulen abgehalten werden.

- b) eine Arbeitserfahrung von mindestens 3 Jahren in der Landwirtschaft.
- 5. Der landwirtschaftliche Betrieb muss gewinnbringend arbeiten.
- 6. Bei der Bearbeitung des Betriebes sind die Mindestanforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz zu erfüllen.
- 7. Die Rentabilität muss innerhalb von 3 Jahren nachgewiesen werden.

Die Beihilfe wird nicht gewährt:

- wenn die Erstniederlassung einen Betrieb betrifft, der von einem landwirtschaftlichen Unternehmer geleitet wurde, der jünger als 50 Jahre ist und bereits in den Genuss der Prämie gekommen ist;
- wenn der Betrieb, dessen Führung übernommen wird, durch Aufteilung des vorher bestehenden Betriebes entstanden ist, von Verwandten des Antragstellers innerhalb des zweiten Grades geführt wird, die Teilung nicht mehr als zwei Jahre ab Antragstellung zurückliegt und kein Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden ist;
- an junge Landwirte, die sich in Obst- oder Weinbaubetrieben mit mehr als 10 ha Fläche niederlassen oder an Viehbetriebe mit mehr als 80 Großvieheinheiten.

⇒ *Kriterien um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nachzuweisen:*

Für diese Maßnahme werden die selben Kriterien angewandt wie für die Maßnahme Nr. 1.

⇒ *Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz:*

Es sind die Regeln einer guten landwirtschaftlichen Praxis und die geltenden Normen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz zu beachten. Besonderes Augenmerk wird auf das Verzeichnis gerichtet, welches diesem Plan beiliegt und sich vom Dokument ableitet, das das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einklang mit den Regionen und den Autonomen Provinzen erarbeitet hat. Diese Voraussetzungen müssen vom Junglandwirt innerhalb von 3 Jahren ab Erstniederlassung erfüllt werden.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Diese Maßnahme wird in erster Linie eine positive Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe erzielen. Außer den wirtschaftlichen Vorteilen, die den einzelnen Betrieben zugute kommen, ergeben sich durch den Verbleib der Junglandwirte auf den Höfen unschätzbare Vorteile für die gesamte Wirtschaft. Erwähnt werden muss auch noch, dass der sorgsame Umgang mit unseren Umweltressourcen einen Vorteil für die gesamte Bevölkerung mit sich bringt, der zwar vorderhand nicht mit monetären Maßstäben gemessen werden kann, sich aber in einer Verbesserung der Lebensbedingungen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Gesundheit und Umwelt auswirkt.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Der Verbleib der Bauern auf ihren Höfen und die regelmäßige Bearbeitung der Höfe stellen einen unumgänglichen Faktor für den Erhalt der Landschaft und für das Gleichgewicht des Wasserhaushalts dar.

⇒ *Vorhergesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

Die Maßnahme wird zur Gänze mit öffentlichen Geldern finanziert; die Maßnahme wird zu 50% aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft und für die restlichen 50% vom italienischen Staat und von der Autonomen Provinz Bozen finanziert. Für die vorliegende Maßnahme werden zusätzliche Beihilfen direkt von der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt (siehe Punkt XII, zusätzliche staatliche Beiträge).

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahme findet auf dem gesamten Territorium der Autonomen Provinz Bozen und in den an die Provinz Bozen angrenzenden Gemeinden eines EU-Mitgliedstaates Anwendung, vorausgesetzt, dass der Betriebssitz in der Provinz Bozen liegt, wobei ein Teil der Finanzierungen für die neu abgegrenzten Ziel 2 Gebiete reserviert ist.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Für die Maßnahme verantwortliche Verwaltung:

Amt für bäuerliches Eigentum.

Information und Veröffentlichung:

Werden folgendermaßen sichergestellt:

- Veröffentlichungen durch die Verwaltung selbst;
- Presse, Rundfunk und Fernsehen;

- Beratung und spezifische technische Beihilfe direkt durch die Verwaltung (“Dienststelle Bergbauernberatung”);
- Miteinbeziehung der verschiedenen Interessensverbände (Südtiroler Bauernbund, die “Federazione provinciale Coltivatori diretti”, verschiedene Tierzuchtverbände).

#### Voraussetzungen für die Zulassung:

Die Zulassung der Ansuchen unterliegt der Einhaltung der Voraussetzungen laut EG-Verordnung Nr. 1257/99 und nachfolgender Bestimmungen, sowie der Beachtung der Voraussetzungen wie von dieser Maßnahme beschrieben.

#### Einbringung der Ansuchen:

Die Ansuchen um die Prämie sind vom Antragsteller vor Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages oder im Falle einer Erbschaft vor Ausstellung oder Widerruf des Erbscheins zu stellen; es kann dabei die Beihilfe des zuständigen Amtes oder der Interessensverbände in Anspruch genommen werden.

Dem Ansuchen auf einem zweisprachigen Formular ist folgendes beizulegen:

- Grundbücherliche Dokumentation über den zu erwerbenden Betrieb;
- Eventuell durchgeführte Kulturänderungen, die aus dem Besitzbogen nicht ersichtlich sind;
- Fotokopie des gültigen Personalausweises.

Außerdem hat der Antragsteller mittels Unterlagen oder in Form von Selbsterklärungen zu belegen:

- a) dass er sich in der Vergangenheit noch niemals als Eigentümer oder Pächter oder Gesellschafter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen hat;
- b) dass er sich als Betriebsleiter niederlässt;
- c) dass er die berufliche Qualifikation laut Punkt 4a) oder 4b) besitzt: wenn der Antragsteller die Bestätigung über die berufliche Qualifikation laut Punkt 4a) nachzureichen gedenkt, so muss er dies bei Abgabe des Gesuches schriftlich erklären;
- d) dass im Falle der Übernahme des Betriebes von Verwandten innerhalb des 2. Grades dieser gänzlich übernommen wird und in den letzten 2 Jahren keine Aufteilung stattgefunden hat, oder im Falle einer Aufteilung der Betrieb mit Hofstelle übernommen wird.

Damit der Beitrag gewährt werden kann, ist eine Kopie des registrierten Vertrages oder Erbscheins nachzureichen. Außerdem muss, ausgenommen im Falle von Pacht, das Grundbuchsdekret oder der Grundbuchsauszug, welche auf den Namen des Antragstellers lauten, nachgereicht werden.

#### *Verfahrensablauf bis zur Genehmigung der einzelnen Ansuchen:*

##### Bearbeitung:

Das mit der Bearbeitung beauftragte Amt geht folgendermaßen vor:

- es stellt fest, ob das Formular richtig und vollständig ausgefüllt ist;
- es stellt anhand einer Kontrollliste eventuelle Unregelmäßigkeiten fest, wobei Formfehler von Amts wegen verbessert werden; vom Antragsteller können, wenn nötig, zusätzliche ergänzende Unterlagen und Klärungen angefordert werden, wobei dem Antragsteller für die Beibringung dieser eine Frist von 15 Tagen ab Mitteilung eingeräumt wird, andernfalls das Gesuch als abgewiesen gilt;
- es sorgt dafür, dass Ansuchen, die unlösbare Unregelmäßigkeiten aufweisen, abgewiesen werden, wobei eventuell vorgesehene Sanktionen laut den geltenden Bestimmungen angewendet werden;
- es erstellt und überprüft das Verzeichnis der zur Auszahlung vorgesehenen Ansuchen, wobei die Übereinstimmung der Daten zwischen dem Verzeichnis und den einzelnen zur Auszahlung zugelassenen Anträgen überprüft wird und eventuelle Unstimmigkeiten ausgeräumt werden und bereitet den Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung der Prämien vor;
- es erstellt und überprüft das Verzeichnis der abzuweisenden Anträge und bereitet den entsprechenden Beschluss der Landesregierung vor;
- es archiviert die Beschlüsse der Landesregierung und alle genehmigten, abgewiesenen, zurückgezogenen, doppelten und annullierten Anträge mit den dazugehörigen Anlagen.

Der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- er überprüft die korrekte Vorgehensweise des erhebenden Amtes;
- er überwacht die Vorbereitung der verschiedenen Verzeichnisse, die Speicherung der Daten und deren Weiterleitung an die für die Autonome Provinz Bozen vorgesehene Zahlstelle;
- er überprüft die Beschlüsse, mit denen die Landesregierung die Erstniederlassungsprämien gewährt oder ablehnt;
- er beaufsichtigt die Archivierung der Beschlüsse der Landesregierung über die genehmigten und die abgewiesenen Anträge.

*Verlauf der verschiedenen Kontrollen:*

Jeder einzelne Antrag wird gemäß einem vorgesehenen Ablauf in einer Datenbank gespeichert, so dass jederzeit feststellbar ist, wo sich der Antrag gerade befindet und wie weit seine Bearbeitung fortgeschritten ist.

Die Kontrollen erfolgen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und beinhalten:

Verwaltungskontrollen:

Jeder einzelne Antrag wird von einem Sachbearbeiter des verantwortlichen Amtes anhand einer eigens dafür erstellten Check-Liste, auf Unregelmäßigkeiten hin überprüft. Die Checkliste wird nach erfolgter Kontrolle vom Sachbearbeiter unterzeichnet.

Überprüft werden:

- das Vorhandensein und die Übereinstimmung der anagraphischen Angaben;
- das Vorhandensein und die Übereinstimmung aller anderen geforderten Angaben und Unterlagen; das Vorhandensein doppelter Anträge, die auf den selben Namen oder Betrieb lauten, wobei diese annulliert werden;

Lokalaugenscheine im Betrieb:

Die Lokalaugenscheine im Betrieb erfolgen nach Genehmigung des Beschlusses mit dem die Prämien gewährt werden, aber vor der Liquidierung der Prämien; sie werden auf eine Stichprobe von mindestens 5% der im Beschluss genehmigten Anträge durchgeführt. Zusätzlich wird jedes Jahr auf eine Stichprobe von 0,5 % aller Betriebe, die noch Verpflichtungen einzuhalten haben, ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Bei der Auslosung der Betriebe, die den Kontrollen unterliegen, muss eine Kommission, zusammengesetzt aus dem Koordinator der Maßnahme, dem Direktor und einem Mitarbeiter des für die Maßnahme zuständigen Amtes, zugegen sein. Die Auslosung erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Über die Auslosung wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Der Kontrolle unterliegen:

- die Einhaltung der für die einzelnen Vorhaben vorgesehenen Haupt- und Nebenverpflichtungen und aller anderen für die Zulassung nötigen Voraussetzungen;
- vom Antragsteller abgegebene Selbsterklärungen oder Ersatzerklärungen von Notorietätsakten;
- gleichzeitig wird überprüft, ob die verwaltungsmäßige Kontrolle laut Check-Liste erfolgt ist.

Die Lokalaugenscheine müssen unabhängig von der Verwaltungskontrolle erfolgen und dürfen nicht vom Sachbearbeiter, der für die Verwaltungskontrolle verantwortlich ist, durchgeführt werden.

Das Ergebnis des Lokalaugenscheins wird in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Beamten, der für die Kontrolle durchgeführt hat, unterzeichnet.

Werden bei den Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden sie nach den geltenden Bestimmungen geahndet.